

Grundlage zur Sicherung des Volkstums

Am 5. September 1946 ist in Paris der Vertrag zum Schutze der deutschen Volksgruppe unterzeichnet worden SVP-Obmann Dr. Silvius Magnago über die politische Entwicklung unseres Landes in den letzten dreißig Jahren

In der Berichterstattung (siehe »Dolomiten« vom 29. März 1976) über die Landesversammlung der SVP vom 27. März d. J. war auch auf das Referat des Obmannes Dr. Magnago hingewiesen worden, das dieser vor seinem Tätigkeitsbericht gehalten hat und das einen Rückblick auf den vor dreißig Jahren zwischen Österreich und Italien abgeschlossenen Pariser Vertrag zum Inhalt hatte. Wir nannten es eine »wertvolle Dokumentation über die politische Entwicklung unseres Landes im Auf und Nieder der letzten drei Jahrzehnte« und kündigten an, auf dasselbe zu gegebener Zeit noch zurückzukommen. Welcher Zeitpunkt wäre denn geeigneter gewesen, wenn nicht der 4./5. September 1976, an dem sich der Abschluß der

— wie sie Kanonikus Gamper seinerzeit genannt hat — »Magna Charta« für Südtirol effektiv zum dreißigsten Male jährt? Darin ist weniger von der — sicher auch interessanten — Entstehungsgeschichte des Vertrages, die Rede, sondern vielmehr von dessen Durchführung oder besser gesagt Nicht-Durchführung und Verschleppung mit allen leidvollen Neben- und Begleiterscheinungen bis herauf zum heutigen Tag. Aus Platzgründen mußten unwesentliche Teile aus dem Referat Magnagos gestrichen werden, insbesondere der Wortlaut der von ihm zitierten Resolutionen, deren Datum aber angegeben ist und die somit jederzeit bei der SVP nachbeschafft werden können. Die Schriftleitung



SVP-Obmann S. Magnago

Am 5. September dieses Jahres wird es 30 Jahre her sein, daß in Paris zwischen Italien und Österreich der Vertrag zum Schutze der Südtiroler geschlossen wurde. Wir haben Grund, mit aller Aufmerksamkeit dieser Tatsache zu gedenken, die für die Junge Generation in der Partei nicht mehr ein erlebtes, sondern schon ein geschichtliches Ereignis ist. Der Pariser Vertrag ist die feste Grundlage, auf der die Partei ihre Arbeit zur Sicherung unseres Volkstums leisten konnte und heute noch leistet. Die 30 Jahre, die seit dem Abschluß des Vertrages vergangen sind, galten unseren unermüden Bemühungen um seine Durchführung, die heute noch nicht abgeschlossen ist. Es soll daher ein kurzer Rückblick auf die Geschichte des Pariser Vertrages und seine Durchführung gegeben werden, eine Geschichte, die zugleich die Geschichte Südtirols in den letzten 30 Jahren und die so reich an Ereignissen ist, daß sie Bände füllen könnte.

- Der Pariser Vertrag ist als internationaler Vertrag zwischen Italien und Österreich seit 30 Jahren die Grundlage, ohne die eine wenn auch noch nicht zufriedenstellende Sicherung der Existenz der Südtiroler in ihrer angestammten Heimat nicht möglich gewesen wäre.
- Der Schutz der Südtiroler, der im Pariser Vertrag seine Grundlage hat, kann wie der Schutz jeder Volksgruppe nicht durch gesetzliche Maßnahmen alleine erreicht werden, sondern bedarf der großzügigen Anwendung dieser Gesetze durch den Staat und der verständnisvollen Haltung des Staatsvolkes gegenüber der Minderheit.
- Alle konkreten Schritte von Südtiroler Seite, die zum Abschluß des Pariser Vertrages beitrugen, und alle konkreten Schritte, die auf seine Verwirklichung durch den italienischen Staat drängten, sind bisher ausschließlich von der Südtiroler Volkspartei ergriffen und durchgeführt worden.

sem Punkt, der ein Kompromiß gegenüber der Forderung der italienischen Regierung nach einer reinen Regionalautonomie von Südtirol und Trentino zusammen war, gegenüber dem österreichischen Außenminister erklärt, daß eine Regionalautonomie gegen den Willen der Südtiroler nicht errichtet werden würde. In der Siebenerkommission kehrten jedoch die alten Pläne einer reinen Regionalautonomie wieder zurück, und die Vertreter der Südtiroler wurden bei

Das erste Autonomiestatut

Die Südtiroler Volkspartei versäumte keine Zeit. Bereits am 4. Oktober 1946, also nicht einmal einen Monat nach dem Abschluß des Pariser Vertrages, formulierte der Parteausschuß die Forderungen an die Regierung, die am vordringlichsten eine Lösung verlangten: schnellste Regelung der Optantenfrage; Rückgliederung des Unterlandes und der anderen von Südtirol abgetrennten Gemeinden; Übergangsregelung bis zur Durchführung der Autonomie.

Die Südtiroler Volkspartei versäumte keine Zeit. Bereits am 4. Oktober 1946, also nicht einmal einen Monat nach dem Abschluß des Pariser Vertrages, formulierte der Parteausschuß die Forderungen an die Regierung, die am vordringlichsten eine Lösung verlangten: schnellste Regelung der Optantenfrage; Rückgliederung des Unterlandes und der anderen von Südtirol abgetrennten Gemeinden; Übergangsregelung bis zur Durchführung der Autonomie.

denen der Präfekt und die Regierung leider wenig Beachtung schenkten, die aber als für den weiteren Ablauf der Geschichte Südtirols prophetisch angesehen werden müssen und die heute noch nichts an Bedeutung verloren haben. Dr. von Guggenberg sagte wörtlich:

»Wir müssen jedoch jetzt schon erklären, daß — auch wenn uns mit Gewalt eine Lösung aufgezwungen würde — dies niemals unsere Zustimmung und unsere Annahme bedeuten könnte und daß dies nur der Anfang eines Kampfes sein würde und nicht jene Befriedung, die wir alle zutiefst herbeisehnen. Aber die Schuld wird dann nicht auf unserer Seite liegen.«

Die zuständigen italienischen Gremien setzten nun die Südtiroler unter Zeitdruck. Die Behandlung der Sonderstatute durch die Nationalversammlung begann am 28. Jänner 1948 mit jener

1. Jänner in Kraft getretene Verfassung bereits unabänderliche Tatsache. Es konnte somit unser Vertreter vor der Parlamentskommission nur Vorschläge vorbringen, die innerhalb dieses Rahmens auf eine Autonomie auch für Südtirol hinzielten.

Am 29. Jänner 1948 wurde das Autonomiestatut für Trentino-Südtirol, dessen Inhalt in Südtirol niemand kannte, von der Nationalversammlung genehmigt. Es ist das Verfassungsgesetz Nr. 5 vom 26. Februar 1948. Im letzten Augenblick hatten tatsächlich noch einige Änderungen durchgesetzt werden können, mit denen Südtirol eine sehr bescheidene eigene Landesautonomie im Rahmen der Regionalautonomie gesichert werden konnte.

Die Befugnisse der autonomen Gesetzgebung und Verwaltung, die für unser Land von substantieller Bedeutung waren, waren sehr bescheiden. Die viel wesentlicheren autonomen Befugnisse, vor allem auf dem wirtschaftlichen und sozialen Gebiet, lagen bei der Region mit einer italienischen Zweidrittelmehrheit, wenn auch im letzten Augenblick die Einfügung des Art. 14 erreicht wurde, wonach normalerweise die Verwaltungsbefugnisse auf den Sachgebieten der Zuständigkeit der Region von der Provinz ausgeübt werden sollten.

Eine Nichtannahme des Statutes hätte bedeutet, daß die Verwirklichung einer Autonomie für Südtirol wesentlich hinausgezögert worden wäre. Österreich hatte überdies zum gleichen Zeitpunkt zu verstehen gegeben, daß es nicht in der Lage war, den Südtirolern eine weitere Unterstützung zur Verbesserung des Statutes zu gewähren. Unter dem Druck dieser Umstände kam die Annahmeerklärung des damaligen Parteiobmannes Erich Amonn zustande.

Hatten die Südtiroler das erste Autonomiestatut auch mit Enttäuschung aufgenommen, so zeigten sie doch auch genügend Realismus und den Willen, aus der gegebenen Situation das Beste herauszuholen. Wir hatten im Hause des italienischen Staates nicht die erwartete Wohnung erhalten, die wir selbst verwalteten konnten, sondern, wie es damals Kanonikus Michael Gamper in einem Artikel in den »Dolomiten« ausdrückte, nur eine kleine Dachkammer. Diese wollte man nun nach den im Autonomiestatut vorgezeichneten Möglichkeiten einrichten. Dazu fehlten allerdings die Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, die für einige finanzielle Regelungen 1949, für einige wenige sachliche Regelungen erst Mitte 1951 und